



Universität Potsdam · Am Neuen Palais 10 · 14469 Potsdam

**Nur per E-Mail:**



**Dezernat für Personal- und  
Rechtsangelegenheiten**

*Bearbeiter:*



*Datum:* 06.06.2019

**Ihr Antrag [REDACTED] zu Geschäfts- und Dienstanweisungen, Arbeitshilfen und Leitfäden**

Sehr geehrter Herr Bals,

Ihr Antrag mit der Nummer 138431 ist am 8. Mai 2019 in der Pressestelle der Universität Potsdam eingegangen und an mich zur Beantwortung weitergeleitet worden.

Sie begehren Zusendung aller derzeit gültigen Geschäfts- und Dienstanweisungen, Arbeitshilfen und Leitfäden nach den Vorschriften des AIG, des BbgUIG und VIG.

Vorab sei darauf hingewiesen, dass das BbgUIG und das VIG auf die von Ihnen gestellte Anfrage nicht anwendbar sind.

Von vornherein aus dem Anwendungsbereich des AIG ausgenommen sind bei Anfragen an Hochschulen die Bereiche von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Prüfung (§ 2 Abs. 2 S. 2 AIG). Etwaige Geschäfts- und Dienstanweisungen, Arbeitshilfen und Leitfäden, welche auf diese Bereiche bezogen sind, können deshalb nicht zur Verfügung gestellt werden.

Ihre Anfrage ist nicht auf bestimmte inhaltliche oder organisatorische Bereiche bezogen und deshalb nicht ausreichend bestimmt im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 AIG. Dementsprechend sind von Ihrer Anfrage potentiell eine große Vielzahl unterschiedlicher Stellen in den Fakultäten (Institute, Lehrstühle), der Universitätsleitung und der zentralen Verwaltung betroffen. Ihre Anfrage müsste daher an alle Verwaltungseinheiten, einschließlich aller Lehrstühle und zentralen Einrichtungen der Universität weitergeleitet werden. Zurückgemeldete Geschäfts- und Dienstanweisungen, Arbeitshilfen und Leitfäden wären im Anschluss rechtlich daraufhin zu überprüfen, ob sie jeweils die Bereiche von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Prüfung betreffen, weil insofern ein Anspruch auf Informationszugang wegen § 2 Abs. 2 S. 2 AIG nicht besteht. Damit ist ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden. Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass auf der Grundlage von § 10 AIG i.V.m. den Vorschriften der AIGGebO bei umfangreichen Verwaltungsaufwand Gebühren von bis zu 500 Euro, bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand Gebühren von bis zu 1.000 Euro erhoben werden können. Eine genauere Einschätzung des voraussichtlichen Verwaltungsaufwands und der Höhe der daraus resultierenden Gebühr ist aufgrund der besonderen Struktur der Hochschule zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Mit Blick auf die Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit bitten wir Sie um eine Beschränkung Ihrer Anfrage auf konkrete sachliche und organisatorische Bereiche. Sie können

*Bankverbindung:*

Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)  
BIC/Swift: WELADEDXXX  
IBAN: DE 09 3005 0000 7110 4028 44

*Internet:* <http://www.uni-potsdam.de>

*Dienstgebäude:*

Am Neuen Palais 10, Haus 3

sich dafür an der auf der Homepage der Universität dargestellten Organisationsstruktur orientieren und einzelne Bereiche, die von Ihrer Anfrage umfasst sein sollen, benennen.

Bitte beachten Sie auch, dass eine Vielzahl von Formularen, Merkblättern und weiteren Unterlagen im Intranet der Universität Potsdam abgerufen werden können (<https://www.intranet.uni-potsdam.de/>). Zugriff auf das Intranet erhalten Sie, sobald Sie auf dem Campus der Universität mittels Ihres zentralen Hochschulaccounts in das WLAN (UP-Campus) eingewählt sind, alternativ auch an den Rechnern der PC-Pools oder der Bibliotheken. Die amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam können abgerufen werden unter <https://www.uni-potsdam.de/ambek/index.html>. Studien- und Prüfungsordnungen einschließlich aller relevanten Satzungen sind erhältlich unter <https://www.uni-potsdam.de/studium/konkret/rechtsgrundlagen/studienordnungen.html>. Soweit die von Ihnen begehrten Informationen bereits auf den angegebenen Webseiten erhältlich sind, verweisen wir Sie entsprechend § 7 Abs. 1 S. 5 AIG auf die dort enthaltenen Veröffentlichungen.

Da wir Ihren Antrag bereits nach dem jetzigen Erkenntnisstand ablehnen müssen, soweit er auf Geschäfts- und Dienstanweisungen, Arbeitshilfen und Leitfäden bezogen ist, welche die Bereiche von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Prüfung betreffen, bitten wir Sie um Angabe einer ladungsfähigen Anschrift für die Zustellung eines entsprechenden Bescheids. Eine ladungsfähige Anschrift wird darüber hinaus auch für die Zustellung des mit der Auskunft verbundenen Kostenbescheids benötigt werden.

Es steht Ihnen frei, Ihren Antrag teilweise oder vollständig zurückzunehmen.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

